

6. Ü B E R E I N K O M M E N

zwischen

DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG

und

DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHES NORWEGEN

über die

Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur,
des Erziehungswesens und der Wissenschaft

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung des Königreiches Norwegen haben in Übereinstimmung mit Artikel 3 des Kulturabkommens vom 24. Feber 1972 folgendes Programm für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf den Gebieten der Kultur, des Erziehungswesens und der Wissenschaft vereinbart.

I. HOCHSCHULWESEN UND FORSCHUNG

Artikel 1

Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung

Die Vertragsparteien fördern und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen in beiden Staaten. Beide Vertragsparteien empfehlen solchen Einrichtungen in ihrem eigenen Staat, danach zu trachten, ihre Kontakte mit entsprechenden Einrichtungen im anderen Staat zu verbessern und ihre Zusammenarbeit mit diesen auszubauen, indem sie gemeinsame Projekte durchführen, Teilnehmer aus dem anderen Staat zu Symposien, Seminaren und Kongressen einladen sowie Publikationen und statistische Daten austauschen.

Artikel 2

Austausch von Fachleuten (einschließlich Gastlektoren) und Forschern

Die Vertragsparteien tauschen Forscher von Universitäts- oder Forschungsinstitutionen sowie andere Fachleute auf verschiedenen akademischen Gebieten für ein- bis dreiwöchige Besuche aus. Jede Vertragspartei ist bereit, solche Besucher in einem Ausmaß von mindestens elf Wochen jährlich zu empfangen.

Derartige Besuche können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen und, wenn die andere Vertragspartei den Vorschlag annimmt, durchgeführt werden. Die Besuche sollen den Besucher mit den Aktivitäten auf seinem Fachgebiet im Gastgeberland vertraut machen und, wann immer dies zweckmäßig ist, eine direkte Zusammenarbeit, wie sie in Artikel 1 beschrieben ist, einleiten.

Artikel 3 Informationsaustausch

Die Vertragsparteien sind bestrebt, einander über Kongresse, Konferenzen, Symposien und Kolloquien ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen zu informieren, um Besuchern aus dem anderen Staat die Teilnahme zu ermöglichen.

Artikel 4 Sonstige Studienbesuche

Die Vertragsparteien erleichtern Fachleuten aus dem anderen Staat die Durchführung von Studien an ihren Hochschul- und Forschungseinrichtungen, Archiven, Museen und Bibliotheken auf eigene Kosten.

Artikel 5 Stipendien für Studierende und graduierte Akademiker

In jedem Studienjahr tauschen die Vertragsparteien zwei Stipendien von neun Monaten für Studierende und graduierte Akademiker bis zu einem Alter von höchstens 35 Jahren zum Studium an einer Universität oder Hochschule aus. Die norwegischen Stipendien können zwischen mehreren Kandidaten geteilt werden, wobei jedes Stipendium für ein Studiensemester gültig ist. Die österreichischen Stipendien können zwischen mehreren Kandidaten geteilt werden (Mindestdauer 3 Monate).

Artikel 6
Stipendien für jüngere Forscher

Die Vertragsparteien tauschen pro Studienjahr Stipendien in einem Gesamtausmaß von sechs Monaten für jüngere Forscher zur Durchführung von Forschungen an einer Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung im Gastgeberland aus.

Die Stipendien werden für eine Mindestdauer von einem Monat angeboten.

Artikel 7
Sommerkurse

Die Vertragsparteien tauschen Stipendien zur Teilnahme an Sommerkursen wie folgt aus:

a) Die norwegische Vertragspartei bietet österreichischen Studierenden und graduierten Akademikern, die an der Internationalen Sommerschule an der Universität Oslo (sechs Wochen) teilnehmen wollen, jährlich zwei Stipendien an.

b) Außerdem können sich österreichische fortgeschrittene Studierende der norwegischen Sprache um Stipendien zur Teilnahme am Sommerkurs über norwegische Sprache und Literatur an der Universität Bergen (drei Wochen) bewerben.

c) Die österreichische Vertragspartei bietet norwegischen Studierenden oder graduierten Akademikern jährlich zwei Stipendien zur Teilnahme an Sommerkursen in Österreich an.

II. SPRACH-, LITERATUR- UND LANDESKUNDEUNTERRICHT

Artikel 8
Hochschulkurse

Die Vertragsparteien fördern den Unterricht der Sprache, Literatur und Landeskunde des anderen Staates an ihren Universitäten und Hochschulen.

Die Vertragsparteien sind bereit, Lehrmittel wie Bücher, pädagogische und literarische Werke sowie audio-visuelle Hilfsmittel den Bibliotheken derjenigen Universitäten im anderen Staat zur Verfügung zu stellen, an denen ihre Sprache und Literatur gelehrt werden.

Artikel 9

Besuche von Hochschullehrern für Sprache und Literatur

Die Vertragsparteien ermutigen ihre jeweiligen Universitäten, in ihre regulären Sprach- und Literaturprogramme jährliche Besuche des Lehrpersonals aus dem anderen Staat für mindestens ein Studiensemester einzuplanen. Die Bedingungen für derartige Besuche sind zwischen den zuständigen Universitäten und Behörden zu vereinbaren.

Kürzere Besuche von Gastvortragenden können auch unter Artikel 2 dieses Übereinkommens erfolgen.

III. ERZIEHUNG

Artikel 10

Revision von Lehrbüchern der Geschichte und Geographie

Um eine auf dem letzten Stand befindliche und richtige Darstellung des anderen Staates in Lehrbüchern herbeizuführen, werden die Vertragsparteien Informationen über Lehrbücher austauschen.

Artikel 11

Zusammenarbeit zwischen Erziehungseinrichtungen und Behörden

Es ist der Wunsch der Vertragsparteien, zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen Erziehungseinrichtungen und -behörden auf verschiedenen Gebieten, wie etwa Grundschule und Höhere Schulen, Erwachsenenbildung, Berufsbildung, Erziehung von Behinderten und kulturellen Minderheiten, zu ermutigen. Eine solche Zusammenarbeit kann den Austausch von Lehrplänen und Publikationen, von pädagogischen und statistischen Unterlagen sowie gegenseitige Besuche von Fachleuten für eine Gesamtdauer von 10 Tagen im Jahr einschließen.

Ein solcher Austausch soll von interessierten Einrichtungen und Behörden in jedem der beiden Länder eingeleitet und auf offiziellem Wege vorgeschlagen werden.

Artikel 12

Lehrerfortbildungsseminare in Österreich

Die österreichische Seite bietet norwegischen Germanisten und Deutschlehrern die Möglichkeit der Teilnahme an den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst veranstalteten Lehrerfortbildungsseminaren "Deutsch als Fremdsprache" in Österreich an (25 - 30 Plätze pro Jahr).

Diese Seminare sind inhaltlich vorwiegend auf den Bereich "Landeskunde Österreichs" konzipiert und dauern in der Regel zwei Wochen, wobei Seminarorte und Schwerpunktthemen variieren.

Die Vertragsparteien schlagen vor, Fortbildungsseminare für norwegische Germanisten und Deutschlehrer in Form von "Österreich-Tagen" zum Zwecke der Darstellung österreichischer Literatur und Landeskunde abzuhalten. Die österreichische Seite wird dazu kostenlos Referenten entsenden und Lehrmaterialien zur Verfügung stellen.

Die österreichische Seite erklärt sich bereit, norwegischen Germanisten und Deutschlehrern für konkrete Unterrichtsprojekte zur Landeskunde Österreichs Lehrmaterialien zur Verfügung zu stellen.

Kurs- und Reisekosten werden von den norwegischen Seminarteilnehmern getragen.

IV. SOZIALWESEN

Artikel 13

Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens

Die Vertragsparteien unterstützen und erleichtern Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen auf den Gebieten der Sozialpolitik und der sozialen Wohlfahrt, der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der Arbeitsplatzbeschaffungsprogramme und der Stellung der Frau in der Gesellschaft.

Jede Vertragspartei veranstaltet Besuche von Fachleuten auf den in diesem Artikel genannten Gebieten in einem Gesamtausmaß von einer Woche jährlich.

V. KULTUR UND KUNST

Artikel 14

Zusammenarbeit zwischen kulturellen Einrichtungen und Organisationen

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen kulturellen Einrichtungen und Organisationen der beiden Staaten.

Artikel 15

Zusammenarbeit und Austausch von Fachleuten

Die Vertragsparteien ermutigen zur Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Kunst, zum Austausch von Publikationen sowie zur Information und Dokumentation über das kulturelle Leben der beiden Staaten. Sie unterstützen auch den Austausch von Vertretern verschiedener kultureller Gebiete.

Jede Vertragspartei ist bereit, solche Besuche für eine Gesamtdauer von 20 Tagen jährlich zu veranstalten. Diese Besuche schließen Besuche gemäß Artikel 15 - 23 des vorliegenden Übereinkommens ein.

Artikel 16

Spezialbesuche auf den Gebieten der Kultur und Kunst

Die Vertragsparteien halten einander über kürzere Kurse und Workshops auf verschiedenen Gebieten der Kultur und Kunst auf dem laufenden und erleichtern die Teilnahme von Fachleuten aus dem anderen Staat:

Die norwegische Vertragspartei bietet auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit einen einmonatigen mietzinsfreien Aufenthalt in einer Wohnung (mit Atelier) in Ekely (Oslo) mit einem Unterhaltszuschuß für eine Person an. Das Angebot ist für einen Maler gedacht, der von der österreichischen Vertragspartei vorgeschlagen und der norwegischen Vertragspartei bestätigt wird.

Die österreichische Vertragspartei bietet eine gegenseitige Möglichkeit in Wien an, wobei der von der norwegischen Seite vorgeschlagene Künstler von einer österreichischen Jury genehmigt werden muß.

Das Amt der Salzburger Landesregierung stellt einmal im Jahr einem norwegischen Maler für vier Wochen mietzinsfrei ein Arbeits- und Wohnatelier im Salzburger Künstlerhaus im Wege eines Austausches zu den gleichen Bedingungen für einen Salzburger Künstler in Norwegen zur Verfügung.

Artikel 17
Beobachter bei Festspielen

Die Vertragsparteien halten einander über wichtige Festspiele und andere bedeutende künstlerische Ereignisse auf dem laufenden und begrüßen den Besuch von Beobachtern aus dem anderen Staat, um den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen der norwegischen und österreichischen Musikszene zu fördern.

Jede der beiden Vertragsparteien kann gemäß Artikel 15 solche Besuche in die Wege leiten.

Artikel 18
Musik

Die Vertragsparteien ermutigen zu beiderseitigen Initiativen mit dem Ziel, die Kenntnis und Darstellung ihrer Aktivitäten und Errungenschaften auf dem Gebiet der Musik gegenseitig zu fördern.

Auf der österreichischen Seite vollzieht sich diese Förderung in Form des in Artikel 15 genannten Expertenaustausches, ferner durch die Vergabe von Reisekostenzuschüssen für österreichische Kunstschaaffende zu Gastspielen in Norwegen sowie durch den Austausch von Informationen über Wettbewerbe und Weiterleitung an Interessenten (gegebenenfalls Hilfestellung bei der Bereitstellung von Nominierungsunterlagen).

Artikel 19
Literatur

Die Vertragsparteien ermutigen zur Übersetzung und Veröffentlichung literarischer Werke von Autoren des anderen Staates in ihrem Staat und unterstützen den Austausch literarischer Unterlagen.

Die Vertragsparteien fördern direkte Kontakte zwischen Schriftstellern, Übersetzern und Verlegern der beiden Staaten, indem sie gegenseitige Besuche veranstalten. Jede Vertragspartei kann derartige Besuche gemäß Artikel 15 initiieren.

Artikel 20

Film

Die Vertragsparteien ermutigen - im Bewußtsein, daß es sich hiebei um einen vornehmlich nicht-staatlichen Bereich handelt - zur Präsentation von Filmen in ihrem jeweiligen Staat. Um die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet anzuregen, tauschen die Vertragsparteien Informationen über Filmfestspiele und andere relevante Initiativen aus.

Die Vertragsparteien ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Filmproduzenten, -einrichtungen und -organisationen und sind beim Austausch von Fachleuten auf diesem Gebiet behilflich.

Artikel 21

Künstlerische Fotografie

Die Vertragsparteien ermutigen zur Durchführung von Ausstellungen künstlerischer Fotografie sowie zur Information in diesem Bereich.

Die Vertragsparteien werden gegebenenfalls unter Bezug auf Artikel 15 Fachleute auf diesem Gebiet austauschen.

Artikel 22

Theater und Tanz

Die Vertragsparteien ermutigen zu beiderseitigen Initiativen mit dem Ziel, die Kenntnis und Darstellung ihrer Erregenschaften und Aktivitäten auf den Gebieten des Theaters und Tanzes zu fördern.

Die Vertragsparteien erwägen, gemeinsame Unterstützung und praktische Hilfeleistungen für gegenseitige Besuche von kleinen professionellen Ensembles sowie Regisseuren, Bühnenbildnern, Schauspielern, Bühnenschriftstellern und Choreographen anzubieten.

Artikel 23

Museen

Die Vertragsparteien ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Museen und Kunsteinrichtungen beider Staaten einschließlich des Austausches von Fachleuten, wissenschaftlichen Beamten, Unterlagen und Know-how.

Artikel 24

Ausstellungen

Die Vertragsparteien sind bestrebt, Museen und Galerien in beiden Staaten darin zu unterstützen, kulturelle, künstlerische oder dokumentarische Ausstellungen im jeweils anderen Staat zu präsentieren. Eine derartige Unterstützung wird auf Grundlage von konkreten Vorschlägen, die durch die beteiligten Institutionen gemacht werden und im Einklang mit Artikel 30 geprüft.

Die Vertragsparteien fördern die Kontakte zwischen bildenden Künstlern ihrer Staaten und sind bestrebt, Ausstellungen moderner Kunst im jeweils anderen Land zu präsentieren.

VI. JUGEND UND SPORT

Artikel 25

Jugend

Die Vertragsparteien erleichtern die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Jugendorganisationen einschließlich des Austausches von Jugenddelegationen entsprechend den Wünschen und prioritären Vorstellungen der jeweiligen Jugendorganisationen.

Derartige Austauschaktionen können auch durch Direktkontakte zwischen den Jugendorganisationen organisiert werden.

Artikel 26

Sport und Leibeserziehung

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Beziehungen auf den Gebieten des Sports und der Leibeserziehung, insbesondere den Erfahrungsaustausch betreffend die Planung und Verwaltung von Sporteinrichtungen und die Organisierung von Sportveranstaltungen für Behinderte, auszuweiten.

Die Vertragsparteien ermutigen zur direkten Zusammenarbeit zwischen dem norwegischen Sportbund und der Österreichischen Bundessportorganisation in diesem Bereich.

VII. ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 27

Stipendien (Artikel 5, 6 und 7)

1. Verfahren:

Alle Nominierungen beinhalten Haupt- und, wenn dies gewünscht wird, Ersatzkandidaten und werden bei den in Artikel 5, 6 und 7 angebotenen Stipendien vor dem 1. März übermittelt.

Kandidaten, die bei der ersten Nominierung nicht erwähnt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Gemeinsam mit der Nominierung stellt die entsendende Vertragspartei detaillierte Informationen über Kandidaten zur Verfügung: ihre Personaldaten einschließlich des Geburtsdatums, Daten über die akademische Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse sowie Vorschläge betreffend eine Gastinstitution und einen Plan für ihre Studien bzw. Forschungsarbeit im anderen Staat.

Die Vertragsparteien setzen einander ehestmöglich über das Ergebnis des Nominierungsverfahrens in Kenntnis.

Die Stipendiaten haben im Wege einer der Botschaften den Zeitpunkt ihrer Ankunft mindestens einen Monat vorher bekanntzugeben.

Die Behörden des empfangenden Staates leisten den Stipendiaten jede notwendige praktische Hilfe, vor allem bei der Regelung der Unterbringung (nach Möglichkeit in Studentenheimen) und bei Aufenthaltsgenehmigungen.

2. Finanzielle Bestimmungen:

In Norwegen:

- a) Ein monatliches Stipendium von NOK 5.700,-- zur Deckung der Kosten für Verpflegung, Unterbringung und andere Ausgaben für Stipendiaten gemäß den Artikeln 5 und 6.
- b) Ein Startgeld von NOK 2.000,-- sowie eine einmalige Leistung von NOK 2.000,-- für Studienreisen bei Bedarf

- c) Befreiung von Studiengebühren.
- d) Finanzielle Begünstigungen, die denjenigen gleichkommen, die norwegischen Studierenden eingeräumt werden: Zugang zu Mensen, Kartenermäßigungen für Theater, Konzerte etc.
- e) Für Teilnehmer an norwegischen Sommerschulen (Artikel 7): eine Summe von NOK 13.400,-- zur Deckung der notwendigen Ausgaben für den betreffenden Kurs (Kost, Logis und Unterricht).

In Österreich:

- a) Ein monatliches Stipendium, und zwar:
für Stipendiaten gemäß Artikel 5 und 6: öS 7.400,-- für Studierende, öS 8.100,-- für graduierte Akademiker und öS 9.600,-- für Assistenten;
- b) Befreiung von Studiengebühren für Stipendiaten gemäß Artikel 5.
- c) Finanzielle Begünstigungen, die Studierenden nach Maßgabe des österreichischen Rechtes zuteil werden; Zugang zu Mensen und Kartenermäßigungen für Theater und Konzerte.
- d) Für Teilnehmer an österreichischen Sommerkursen (Artikel 7): ein Stipendium von öS 10.000,-- für einen vierwöchigen Aufenthalt, ein Stipendium von öS 8.000,-- für einen dreiwöchigen Aufenthalt sowie Ersatz der Teilnahmegebühr bis zu einem Betrag von öS 7.000,--.

Artikel 28
Kurzfristige Besuche

(Alle Besuche gemäß den Artikeln 11 und 13 bis 24)

1. Verfahren:

Vorschläge für derartige Besuche werden drei Monate vorher unterbreitet, wobei Namen, Lebenslauf, Publikationen,

Fremdsprachenkenntnisse und die genauen Wünsche des Besuchers betreffend das Programm des vorgeschlagenen Besuches anzugeben sind.

Die empfangende Partei gibt der entsendenden Partei spätestens einen Monat nach Erhalt dieser Einzelheiten bekannt, ob der Besuch stattfinden kann.

Nach Erhalt einer solchen Bestätigung wird die entsendende Vertragspartei mindestens zwei Wochen vorher der empfangenden Vertragspartei auf diplomatischem Wege das genaue Datum und die genaue Zeit der Ankunft des Besuchers bekanntgeben.

Dieses Verfahren findet auch auf Besuche von Delegationen Anwendung.

2. Finanzielle Bedingungen:

Die entsendende Vertragspartei deckt die Fahrtkosten zum ersten Bestimmungsort und vom letzten im Programm enthaltenen Ort im Gastgeberland.

Die empfangende Vertragspartei deckt die Aufenthaltskosten (österreichische Seite: Nächtigung + Taggeld von öS 400,--, norwegische Seite: Nächtigung + Taggeld von NOK 360,-- und auch die Fahrtkosten auf ihrem Staatsgebiet, die für das vereinbarte Besuchsprogramm erforderlich sind.

Besucher gemäß Artikel 2 werden in Österreich gemäß Artikel 29 und in Norwegen gemäß Artikel 28 empfangen.

Artikel 29

Austausch von Fachleuten (einschließlich Gastlektoren) und Forschern (Artikel 2)

1. Verfahren:

a) Vorschläge werden auf diplomatischem Wege drei Monate vorher unterbreitet.

b) Wenn der Besucher von den zuständigen Behörden angenommen wurde, sind alle Einzelheiten einschließlich des endgültigen Zeitpunkts der Ankunft und der Dauer des Besuches von beiden Vertragsparteien auf diplomatischem Wege mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

2. Finanzielle Bedingungen:

a) Die entsendende Vertragspartei zahlt die Fahrtkosten zum ersten und vom letzten im vereinbarten Besuchsprogramm enthaltenen Ort.

b) Die empfangende Vertragspartei deckt die erforderlichen Fahrtkosten für Reisen auf ihrem Staatsgebiet, wenn der Gast in mehr als einer Stadt vortragen soll, ebenso wie ein angemessenes Taggeld:

In Norwegen gemäß Artikel 28.

In Österreich:

Für Aufenthalte bis zu zehn Tagen: Ein Taggeld für Unterkunft, Verpflegung und sonstige Ausgaben öS 1.000,-- für Assistenten, Dozenten und sonstige Forscher; öS 1.100,-- für Professoren oder Leiter von Forschungseinrichtungen.

Für einen Aufenthalt von vier Wochen: öS 9.600,-- für Universitätsassistenten und sonstige Wissenschaftler unter 35 Jahren; öS 16.500,-- für Universitätsdozenten und sonstige Wissenschaftler über 35 Jahre sowie öS 19.000,-- für Universitätsprofessoren oder Leiter von Forschungseinrichtungen.

Artikel 30
Ausstellungen

Konkrete Vorschläge für Ausstellungen einschließlich aller relevanten technischen Informationen liegen zumeist in der Verantwortung von Institutionen wie Museen und Galerien beider Staaten. Finanzielle Unterstützung von den zuständigen Stellen in jedem der beiden Staaten kann dann erwogen werden, wenn die Projektinformation 12 Monate vor der Eröffnung der Ausstellung und, im Falle großer Ausstellungen, 18 Monate vorher unterbreitet wird.

Die Bedingungen für den Austausch von Ausstellungen sollten direkt von den betroffenen Institutionen ausgehandelt werden und - soweit erforderlich - auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Artikel 31
Musik-, Theater- und Tanzensembles

Veranstalter von Musik-, Theater- und Tanzaufführungen werden, nach Befassung der betreffenden Behörden oder Einrichtungen, die finanziellen Bedingungen für die Veranstaltung solcher Aufführungen vereinbaren.

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß solche Aufführungen vorwiegend auf der Basis einer direkten Vereinbarung, die auch die finanziellen Bedingungen festlegt, zwischen Veranstaltern und/oder Impresarios, die an solchen Ereignissen interessiert sind, veranstaltet werden.

Die empfangende Vertragspartei prüft die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung in Übereinstimmung mit den praktischen und finanziellen Bedingungen in jedem einzelnen Fall, übernimmt aber nicht die Hauptverantwortung für die Veranstaltung solcher Ereignisse und deren Ausgaben.

Artikel 32
Durchführung

Die Vertragsparteien stimmen überein, daß Aktivitäten nach dem vorliegenden Übereinkommen auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

Wenn keine besonderen Bedingungen vereinbart wurden, wird jeder in diesem Übereinkommen erwähnte Austausch gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 27 bis 31, und innerhalb des Rahmens der jeder Vertragspartei zur Verfügung stehenden Budgetmittel durchgeführt.

Beide Seiten geben einander jährlich Anpassungen von Kontingenten und Sätzen sowie andere den Personenaustausch betreffende administrative Änderungen bekannt.

Artikel 33
Gleiche Möglichkeiten für Männer und Frauen

Die Vertragsparteien stimmen überein, daß bei der Durchführung des Kulturabkommens Männern und Frauen die gleichen Möglichkeiten geboten werden.

Artikel 34
Geltungsdauer

Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem das Übereinkommen unterzeichnet wurde, und bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Dieses Übereinkommen tritt jedenfalls mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung vom 24. Feber 1972 außer Kraft.

Jede der Vertragsparteien kann Neuverhandlungen von Vertragsbestimmungen beantragen. Der Zeitpunkt der Verhandlungen wird zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege festgelegt.

Jede der Vertragsparteien kann das Übereinkommen in schriftlicher Form auf diplomatischem Wege mindestens sechs Monate im voraus kündigen.

Geschehen zu _____, am _____ in
zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Österreichische
Bundesregierung:

Für die Regierung des
Königreiches Norwegen: